

Allgemeine Geschäftsbedingungen des ERFOLGSBÜRO

PRÄAMBEL

(Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit)

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberatungen und Hausverwaltungen sind integrierender Bestandteil von Werkverträgen, die eine fachmännische Beratung und Verwaltung durch das ERFOLGSBÜRO zum Gegenstand haben.
2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.
3. Das ERFOLGSBÜRO ist berechtigt, den Auftrag durch sachverständige, unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche / freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen.
4. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz bzw. Objekt ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Prozess förderliches Arbeiten erlauben.
5. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass das ERFOLGSBÜRO auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des ERFOLGSBÜRO bekannt werden.
6. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat), Wohnungseigentümer und Mieter, bereits vor Beginn der Tätigkeit des ERFOLGSBÜRO von dieser informiert werden.
7. Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und des ERFOLGSBÜRO bedingt, dass der Berater, bzw. Verwalter über vorher durchgeführte und / oder laufende Beratungen, bzw. Vorgänge - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informiert wird.

1 § Geltungsbereich und Umfang

1. Die Geschäftsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde.
2. Alle Aufträge, deren Ergänzungen und sonstige Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber bestätigt und Firmen mäßig gezeichnet werden und verpflichten gegenseitig nur in dem in der schriftlichen vertraglichen Vereinbarung (Werkvertrag) angegebenen Umfang.

2 § Umfang des Auftrages

1. Der Umfang des Auftrages wird vertraglich vereinbart.

3 § Sicherung der Unabhängigkeit

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner und Mitarbeiter des ERFOLGSBÜRO zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

4 § Berichterstattung

1. Das ERFOLGSBÜRO verpflichtet sich, über ihre Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die ihrer Kooperationspartner schriftlich Bericht zu erstatten. Weiters wird im Vertrag geklärt.
2. Der Auftraggeber und das ERFOLGSBÜRO stimmen überein, dass für den Beratungsauftrag eine dem Arbeitsfortschritt entsprechende laufende / einmalige Berichterstattung als vereinbart gilt.
3. Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit (8 Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages) nach Abschluss des Auftrages.

5 § Schutz des geistigen Eigentums des ERFOLGSBÜRO/Urheberrecht/Nutzung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Auftrages des ERFOLGSBÜRO, seinen Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für den Auftragszweck Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen und Arbeiten jeglicher Art des ERFOLGSBÜRO an Dritte, deren schriftliche Zustimmung. Eine Haftung des ERFOLGSBÜRO, dem Dritten gegenüber, wird damit nicht begründet.
2. Die Verwendung beruflicher Äußerungen des ERFOLGSBÜRO zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt das ERFOLGSBÜRO zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge.
3. Das ERFOLGSBÜRO verbleibt an seinen Leistungen ein Urheberrecht.
4. Im Hinblick darauf, dass die erstellten Beratungsleistungen geistiges Eigentum des ERFOLGSBÜRO sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken, zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.
5. Der bearbeitende Berater, bzw. Verwalter unterliegt einer weit reichenden Schweigepflicht, welche gewährleistet, dass Daten und Informationen, welche das ERFOLGSBÜRO im Zuge der Mandatsbearbeitung bekannt werden, vertraulich behandelt werden.

6 § Mängelbeseitigung und Gewährleistung

1. Das ERFOLGSBÜRO ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beseitigen. Sie ist verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Gewährleistungspflicht beträgt 3 Monate.
2. Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von dem ERFOLGSBÜRO zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung (Berichtslegung) des ERFOLGSBÜRO.
3. Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder - falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist - das Recht der Wandlung. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Minderung oder Wandlung. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des § 7.
4. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des ERFOLGSBÜRO zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.
5. Die Haftung des ERFOLGSBÜRO für Vermögensschäden wird auf 10.000,00 € begrenzt.

7 § Haftung

1. Das ERFOLGSBÜRO und seine Mitarbeiter handeln bei der Durchführung der Beratung, bzw. Verwaltung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Sie haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch bei gezogene Kollegen.
2. Der Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem Anspruch begründendem Ereignis, gerichtlich geltend gemacht werden.
3. Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, eines Wirtschaftstreuhänders oder eines Rechtsanwaltes durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf den Auftraggeber abgetreten.

8 § Verpflichtung zur Verschwiegenheit

1. Das ERFOLGSBÜRO, seine Mitarbeiter und die hinzugezogenen Kollegen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.
2. Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann das ERFOLGSBÜRO schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.
3. Das ERFOLGSBÜRO darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
4. Die Schweigepflicht des Beraters, seiner Mitarbeiter und der bei gezogenen Kollegen gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.
5. Das ERFOLGSBÜRO ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Sie gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem ERFOLGSBÜRO überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme etc.) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber zurückgegeben.

9 § Eigentumsvorbehalt

1. Das ERFOLGSBÜRO behält sich bei allen Lieferungen das uneingeschränkte Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen durch den Kunden vor. Wird die Sache verarbeitet oder weiterveräußert, kann als Ersatz das Eigentum an den hergestellten Sachen oder an den Forderungen an Dritte eingefordert werden (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Der Weiterverkäufer tritt uns sicherheitshalber alle Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe des Rechnungswertes der Ware ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

10 § Honoraranspruch

1. Das ERFOLGSBÜRO hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Leistung Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber. Weiters wird durch Vertrag geklärt.
2. Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den Auftraggeber verhindert (z.B. wegen Kündigung), so gehört dem ERFOLGSBÜRO gleichwohl das vereinbarte Honorar, bei Hausverwaltungsverträgen das vereinbarte Honorar für 3 Monate.
3. Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf Seiten des ERFOLGSBÜRO einen wichtigen Grund darstellen, so hat sie nur Anspruch auf den ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn trotz Kündigung für den Auftraggeber seine bisherigen Leistungen verwertbar sind.
4. Das ERFOLGSBÜRO kann die Fertigstellung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten des ERFOLGSBÜRO berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.
5. Rechnungen des ERFOLGSBÜRO sind innerhalb 14 Tagen ohne Skontoabzug fällig. Mahngebühren werden ab dem 15. Tag mit 3,00 € erhoben, ab dem 30. Tag mit 7,00 €. Verzugszinsen werden in Höhe von 5% über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank erhoben.

11 § Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind gültig ab 1. Juli 2008.

Software-Lizenzbedingungen für Lexware-Produkte

1 § Vorbemerkung

1. Diese Lizenzbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ERFOLGSBÜRO und erstrecken sich auf die Software der Haufe Mediengruppe. Die Lizenzbedingungen werden durch das Öffnen der Versiegelung bzw. durch das Fortsetzen der Installation anerkannt.

2 § Einräumung von Nutzungsrechten

1. Mit Vertragsschluss über die Lieferung von Software (unabhängig vom Speichermedium) wird dem Kunden das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Software eingeräumt, das auf die nachfolgend beschriebene Nutzung beschränkt ist. Alle dort nicht ausdrücklich aufgeführten Nutzungsrechte verbleiben bei den Einzelverlagen und Unternehmen der Haufe Mediengruppe als Inhaber aller Urheber- und Schutzrechte.

3 § Umfang der Nutzungsrechte

1. Mit der Lieferung erwirbt der Kunde das Recht, die ihm gelieferte Software im vertragsgemäßen Umfang (Anzahl der erworbenen Lizenzen, Dauer des Nutzungsrechts) auf beliebigen Rechnern zu nutzen, die für diese Zwecke geeignet sind. Die Dauer des Nutzungsrechts bestimmt sich nach dem jeweiligen Software-Produkt, sie wird dem Kunden bei Vertragsbeginn und bei jedem weiteren Update mitgeteilt. Eine über den Bezugszeitraum hinausgehende Nutzung von zeitlich befristeten Softwareprodukten ist nicht möglich, da die Software einen Zeitschalter enthält, der die weitergehende Nutzung ausschließt. Darüber hinaus wird dem Kunden bei einigen Produkten ausdrücklich das Recht eingeräumt, Online-Datenbanken zu nutzen. Das Nutzungsrecht der Online-Datenbank bestimmt sich ausschließlich nach dem Bezugszeitraum für das jeweilige Software-Produkt und endet gleichzeitig mit diesem. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung von produktergänzenden Online-Datenbanken besteht nicht, soweit diese nicht integraler Bestandteil des Produkts sind.
2. Der Kunde verpflichtet sich, das Programm nur für eigene Zwecke zu nutzen und es Dritten weder unentgeltlich noch entgeltlich zu überlassen. Die Software darf pro Lizenz nur durch eine Person auf einem Rechner, nicht jedoch gleichzeitig auf zwei oder mehreren Rechnern, gleich ob durch dieselbe oder verschiedene Personen gleichzeitig, genutzt werden.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Software auf die Festplatte zu installieren und zu nutzen sowie von der Originaldiskette oder CD-ROM eine Sicherungskopie zu fertigen, die aber nicht gleichzeitig neben der Originalversion genutzt werden darf. Im Falle eines Vertrages über eine Netzwerkversion/Mehrfach-Lizenz ist der Kunde berechtigt, die Software entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu jedem Zeitpunkt auf einem oder mehreren Rechnern mit mehreren Personen gleichzeitig zu nutzen.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt, Kopien der Software zu erstellen, sofern die Kopien nicht zu Datensicherungszwecken erfolgen und auch nur zu diesem Zwecke eingesetzt werden. Er darf ferner die Softwarebestandteile, mitgelieferte Bilder, das Handbuch, Begleittexte sowie die zur Software gehörige Dokumentation durch Fotokopieren oder Mikroverfilmen, elektronische Sicherung oder durch andere Verfahren nicht vervielfältigen, die Software und/oder die zugehörige Dokumentation weder vertreiben, vermieten, Dritten Unterlizenzen hieran einräumen noch diese in anderer Weise Dritten zur Verfügung stellen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zugangskennungen und/oder Passwörter für das Produkt oder für Datenbankzugänge, die mit dem Produkt im Zusammenhang stehen, an Dritte weiterzugeben. Der Kunde ist nicht befugt, die Software und/oder die zugehörige Dokumentation ganz oder teilweise zu ändern, zu modifizieren, anzupassen oder zu dekompileieren, soweit es jeweils über die Grenzen der §§ 69d Abs. 3, 69e UrhG hinausgeht. Auch ist es dem Kunden untersagt, Copyrightvermerke, Kennzeichen/Markenzeichen und/oder Eigentumsangaben des Herausgebers an Programmen oder am Dokumentationsmaterial zu verändern.

4 § Haftung

1. Für durch den Einsatz der von der Haufe Service Center GmbH gelieferten Software an anderer Software oder an Datenträgern/ Datenverarbeitungsanlagen des Kunden entstandene Schäden wird nur gehaftet, wenn der schadensursächliche Mangel an der/dem gelieferten Software/ Datenträger von einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist und es sich dabei um vorhersehbare, typischerweise auftretende Schäden handelt. Bei Verträgen mit juristischen Personen des Öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie Kaufleuten - gegenüber Letzteren allerdings nur dann, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört - ist über die Haftungsbeschränkung des vorstehenden Satzes hinaus auch die Haftung für grobes Verschulden durch Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, sofern es sich nicht um das Verschulden leitender Erfüllungsgehilfen handelt oder vertragliche Hauptpflichten verletzt sind. Gesetzliche Mängelgewährleistungsansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung - nicht aber auf Schadensersatz - bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

Diese Software-Lizenzbedingungen sind gültig ab Januar 2005.